

zum Wohle des Landes gar nicht möglich, gar nicht ausführbar ist, wenn nicht die Regierung bisweilen, besonders in dringenden Fällen, Beschlüsse faßt und Maaßregeln anordnet, zu denen an sich verfassungsmäßig ein Gesetz, oder wenigstens die Zustimmung der Stände nöthig ist. Es ist keine constitutionelle Regierung in Europa, die nicht häufig in der Lage gewesen wäre, selbst in denjenigen Staaten, wo jährliche Ständeversammlungen stattfinden. Es ist das nun einmal eine unabweissbare Nothwendigkeit, weil die Umstände nicht auf die Landtage und die Ergebnisse der Kammerverhandlungen warten. Es kann dies auf einem doppelten Wege geschehen. Einmal, wenn man den Gegenstand voraussehen kann, durch eine Ermächtigung der Stände; zweitens dadurch, daß die Regierung auf eigene Verantwortlichkeit handelt und die Genehmigung der Stände nachträglich dazu in Anspruch nimmt. Offenbar ist der erste Weg, der der Ermächtigung, constitutioneller, als der zweite, obwohl letzterer auch bisweilen nicht zu vermeiden ist. Der Umstand nun, daß die Verfassungsurkunde ausdrücklich vorschreibt, daß dazu ein Gesetz erforderlich sei, ändert die Sachlage auf keine Weise. Die Verfassungsurkunde schreibt z. B. ausdrücklich vor, daß kein Unterthan mit Abgaben oder Leistungen beschwert werden kann, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist; gleichwohl ist es eine bekannte Sache, daß die Stände selbst auf dem ersten Landtage, und so viel ich weiß, auch auf dem nachfolgenden, die Ministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt haben, in Bezug auf die Gewerbs- und Personalsteuer diejenigen Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzes eintreten zu lassen, welche nach Umständen nothwendig schienen. Es würden sich auch noch eine Menge anderer Beispiele von dergleichen Ermächtigungen selbst bei wichtigeren Gegenständen aufzählen lassen. Also das verändert die Sache gar nicht. Eine andere Frage ist diese, ob es in dieser Sache gerade einer Ermächtigung bedurft hätte, oder ob die Regierung nicht gleich hätte ein Gesetz vorlegen können. Darüber hat sich die Regierung sowohl in der Decretsbeifuge, als in den Kammerverhandlungen ausgesprochen. Der Gegenstand ist ungefähr vor einem Jahre, wo er erst einige Consistenz erlangte, aufgetaucht. Die erste Zeit war so stürmisch, daß man sich mit einer tiefen Erwägung des Gegenstandes noch nicht beschäftigen konnte, und als derselbe bis zu einem gewissen Punkte vorgerückt war, kam das neue organische Statut, welches die ganze Frage wieder abänderte. Dieses letztere aber sorgfältig zu prüfen, ist während des Landtags in der That keine Zeit vorhanden gewesen. Die Regierung war also in ihrem vollen Rechte, daß sie einen Gesetzentwurf nicht vorlegte, ohne daß der Gegenstand hinlänglich geprüft und reif dazu war; und so wie es unangemessen sein würde, wenn die Regierung von den Kammern Erklärungen verlangte über Sachen, welche diese nicht geprüft haben, eben so wenig werden die Stände der Regierung das Recht streitig machen, daß sie die Vorlagen, die sie an sie richtet, nur auf Grund sorgfältiger Erwägung an sie gelangen läßt. Was nun das Verfahren der Regierung in der Sache selbst betrifft, so muß ich gestehen, nachdem sie selbst es als nützlich und, um jeden Glaubens-

und Gewissenszwang zu vermeiden, als nothwendig anerkannt hat, daß den neuen Glaubensgenossen angemessene Erleichterungen gewährt werden, so möchte ich wissen, welchen Grund man hat, zu zweifeln, daß sie ihre Ansicht ändern und davon wieder zurückgehen werde. Es ist im Deputationsberichte auf die Decretsbeifuge deshalb Bezug genommen und eine Stelle aus solcher angeführt worden, die sich aber nicht darin findet. Es findet sich im Decrete in der That weiter nichts, als die einzelnen Worte: „nach Befinden“. Was die Worte: „nach Befinden“ heißen, wird klar, wenn man das Folgende liest. Es sind nämlich gewisse Voraussetzungen angenommen, unter denen das und jenes, namentlich die Einräumung der Kirchen, gewährt werden könne, und damit ist auch, bis auf einige unbedeutende Differenzen, die geehrte Kammer einverstanden gewesen. Das „Befinden“ heißt also, daß untersucht werde, ob diese Voraussetzungen eintreten. In der Decretsbeifuge liegt also kein Grund zu Mißtrauen, und in der That, meine Herren, ich weiß nicht, worauf man sonst noch ein solches Mißtrauen gründen möchte. Die Regierung müßte ein Vergnügen daran haben, sich Verlegenheiten und Schwierigkeiten zuzuziehen, wenn sie in dieser Sache auf einmal einen andern Weg einschlagen wollte, als den, für den dieselbe sich bereits erklärt und darin die Initiative ergriffen hat. Wer das Jahr 1845 an der Spitze dieses Verwaltungszweiges durchlebt und überstanden hat, von dem ist nicht zu erwarten, daß er sich absichtlich Schwierigkeiten schaffen werde. Im Uebrigen kommt dazu, daß die geehrte Deputation selbst in ihrem ersten Berichte, der den neuen Glaubensgenossen so günstig war, anerkannt hat, daß vermöge des Obergewaltrechts die Nothwendigkeit eines beschränkenden Einschreitens der Regierung wenigstens partiell eintreten könnte. Die Differenz in der Sache ist also wirklich ganz unbedeutend, und ein practischer Grund liegt nicht vor. Was ein geehrter Redner angedeutet hat, daß er hoffe, die Regierung werde ihre Selbstständigkeit zu bewahren wissen, so hat dieselbe nie einen Grund gegeben, sich in dieser Beziehung einem Mißtrauen ausgesetzt zu sehen.

Abg. Leuner: Da ich bei den ersten Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht anwesend war, so wolle mir die geehrte Kammer erlauben, meine Meinung darüber kurz auszusprechen, um meine Abstimmung zu motiviren. Ich habe die Erscheinung des Neu-Katholicismus mit der Freude begrüßt, mit der ich Alles begrüße, was mir auf dem Gebiete des geistigen Lebens als Fortschritt erscheint. Als Sachse und als Protestant mußte ich allerdings glauben, daß die in Evangelicis beauftragten Herren Minister einer Richtung nicht entgentreten würden, die von einer andern Kirche herkommend freiwillig sich dem Protestantismus nähert. Ich weiß zwar, daß die Staatsregierung das Obergewaltrecht über die römisch-katholische Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate hat, aber ich kann daraus nicht ableiten, daß die in Evangelicis und nicht in Catholicis beauftragten Herren Minister eine solche Garantie für die römisch-katholische Kirche übernommen hätten, um von freiwilligen Annäherungen an den Protestantismus abzuschrecken. Das aufgestellte Interimisticum hat mich allerdings wenig erfreuen können, nicht sowohl als